

Übereinstimmungen mit dem deutschen Recht erkennen, wie zum Beispiel die Einwendung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Sportlers.

Am Nachmittag folgte ein Gastvortrag des US-Amerikaners Prof. Dr. Andrew Zimbalist vom Smith College in Northampton (USA) über aktuelle Debatten im nordamerikanischen Sportrecht. Hier wurde deutlich, dass sich die Strukturen der nordamerikanischen Sportligen erheblich von denen europäischer Ligen unterscheiden und daher auch die sportrechtlichen Fragestellungen andere Schwerpunkte haben. So sind die amerikanischen Sportrechtler zum Beispiel vermehrt mit Streitigkeiten beschäftigt, die den College Sport betreffen, der in den USA einen bedeutend größeren Stellenwert einnimmt als hierzulande an den Fachhochschulen und Universitäten.

Am nächsten Tag ging es zunächst um das Thema Glücksspiel und Wettrecht, zu dem Prof. Dr. Martin Nolte, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, als erster referierte. Er erläuterte detailliert die negativen Auswirkungen des Sportwettenmonopols in Deutschland und stellte eine Neuordnung des Sportwettenmarktes vor, die beispielsweise durch eine staatlich kontrollierte Zulassung privater Wettanbieter geschehen könne.

Auch in China befassen sich die Sportrechtler mit dem Thema Sportwetten. Prof. Ma Hongjun, China University of Political Science and Law, stellte in seinem Vortrag die Geschichte der Sportwette sowie ihre Genehmigungen und Verbote in seinem Land dar.

Ein weiteres bedeutsames Thema, über das sich die Experten austauschten, war das sog. Ambush Marketing. Prof. Dr. Peter W. Heermann, Universität Bayreuth, zeigte die Grenzen auf, die das deutsche Recht der Assoziationswerbung setzt, stellte aber gleichzeitig auch heraus, dass der rechtliche Schutz eher beschränkt ist, ein Mangel, der vor allem für Veranstalter von Sportgroßereignissen und Sponsoren von erheblichem Nachteil ist.

Anschließend berichtete Prof. Zhu Wenyang, Weifang University, über die Fernsehübertragungsrechte von Sportwettkämpfen in China. Diese Rechte wurden im Jahr 2002 als Exklusivvermarktungsrechte einem Sender zugesprochen, der seitdem eine Monopolstellung genießt.

Am Ende des Tages begeisterte Prof. Dr. Mario Thevis, Deutsche Sporthochschule Köln, die Kongressteilnehmer mit einem anschaulichen Vortrag über die Möglichkeiten und Grenzen der Laboranalytik in der Dopingbekämpfung. Dabei stellte er aktuelle Forschungsmethoden vor und bestätigte, dass Testverfahren zur Doping-Beweisführung immer schneller entwickelt werden können und so das Zeitfenster für Athleten, in dem sie bestimmte Substanzen nicht nachweisbar nutzen können, immer kleiner wird.

Der dritte und letzte Tag des Deutsch-Chinesischen Sportrechtskongresses wurde von Prof. Dr. Jens Adolphsen, Justus-Liebig-Universität Giessen, eröffnet, der die Unverzichtbarkeit einer aufeinander abgestimmten Rechtsanwendung im internationalen Sport zur Wahrung der Chancengleichheit im Sport betonte und in diesem Zusammenhang die wichtige Funktion des Court of Arbitration for Sport (CAS) herausstellte.

Nachfolgend referierte auch Prof. Pei Yang, Beijing Normal University, über die Regelwerke der internationalen Sportorganisation. In der anschließenden Diskussionsrunde wurde deutlich, dass sich die Experten aus beiden Ländern die gleichen Rechtsfragen stellen.

Auf besonderes Interesse stieß auch das Referat von Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich, über die Schiedsgerichtsbarkeit im Sport. Er betonte ebenfalls die herausragende Stellung des CAS, zeigte eine Vielzahl von Vorteilen gegenüber staatlichen Verfahren auf und erklärte, dass der CAS auch zur Rechtsfortbildung beiträgt, da viele Regelungen des WADA-Code auf die Rechtsprechung des CAS zurückzuführen sind.

Zu dem gleichen Thema äußerte sich auch Prof. Yu Shanxu, Tianjin University of Sport, der in seinem abschließenden Vortrag herausstellte, dass die Entwicklung des Sportschiedswesens eines der Schwerpunktforschungsthemen chinesischer Rechtswissenschaftler sei.

Nicht nur in den international hochkarätigen Vorträgen und in den anschließenden Diskussionsrunden, in denen ein reger und kritischer Austausch stattfand, zeigte sich die gute und intensive deutsch-chinesische Zusammenarbeit, sondern auch das bunte Rahmenprogramm trug zu dem internationalen Erfolg des Sportrechtskongresses 2010 in Bonn bei.

Ass. jur. Katharina Lammert

Neue Bücher im Sportrecht

Zum richtigen Zeitpunkt erscheint die Dissertation **Veranstalterhaftung im Laufsport** von *Yvonne Schuld*, denn die Verletzungs- und Todesfälle beim Zugspitzlauf einem bekannten Berg-Extremist im Juli 2008 haben die Haftung des Veranstalters aufgeworfen. Neben den Sportverbänden als Veranstaltern nehmen sich ja immer mehr private Unternehmer im Zuge der Gesundheit- und Fitnesswelle als einträgliches Geschäft an. Die Autorin handelt zunächst die üblichen Begriffe Sportveranstalter und deren Beteiligte sowie die einzelnen vertraglichen Beziehungen ab, die als Anspruchsgrundlage neben der Deliktshaftung in Betracht kommen und weist auf das geringe Gefahrenpotential bei der Veranstaltung im Laufsport hin, im Vergleich etwa zu Radsport, Skisport oder gar Motorsportveranstaltungen. Grundsätze in der Literatur aber auch in der Rechtsprechung haben sich insbesondere über die Sicherungspflichten des Veranstalters genügend herausgearbeitet, insbesondere die zur atypischen Gefahr in den jeweiligen Sportarten, aber auch die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten durch Satzungen der Sportverbände und weitere Regelwerke, die die Autorin gewissenhaft aufarbeitet. Der Schwerpunkt bildet das vierte Kapitel, der Konkretisierung der Sicherungspflichten gegenüber den Läufern und den Zuschauern. Die gesundheitlichen Gefahren, deren Verantwortung dem einzelnen Läufer obliegt und deren Abgrenzung zur Veranstalterpflicht, nämlich die lückenlose Information über Gefahren sind im Detail dargelegt, ebenso die Information über Ausrüstung, die Kontrollpflichten auf der Laufstrecke und die Rettungs- und Hilfspflichten unterwegs, die gerade bei Berg- und Extremläufen unabdingbare Voraussetzung für den Veranstalter

darstellen muss. Diese Erarbeitung mit Beispielen ist das wesentliche Verdienst dieser Arbeit.

Peter Lang, Frankfurt a.M. 2010, 215 S., ISBN 978-3-631-60287-4

Das Buch „**Controlling im Sport**“, Grundlagen für Vereine, Verbände und Liegen, Hrsg. *Mathias Graumann u. Lutz Thieme*, ist für den Praktiker im Sportbetrieb eine gute Hilfe. Denn nicht nur für Unternehmer der Wirtschaft, sondern auch für die im Sport gilt seit langem, dass eine erfolgreiche Organisation im Management ein betriebswirtschaftliches Denken ebenso ein rechnungsbezogenes Controlling Voraussetzung ist. Das Buch gibt dem Praktiker zunächst einige theoretische Grundlagen zum Controlling im Sport (Sportbranche als Wertschöpfungseinheit!), das strategische Controlling sowie das operative Rechnungswesen bezogene. Schwerpunkt des Buches sind die praktischen Umsetzungsbeispiele, die von den verschiedenen Autoren ausgehend von bestehenden Kapitalgesellschaften, Ligaorganisationen, Sportvereinen und Sportverbänden gebraucht werden. Zuschauerorientierte Vereine, wie z.B. SFV Mainz 05, Köln 99 werden anhand von Zahlenmaterial ebenso dargestellt und untersucht, wie die Deutsche Volleyball-Liga, Toyota Handballliga sowie Breitensportorientierte Sportvereine z.B. TSC Eintracht Dortmund, SSV Bonn 1909. Der Praktiker im Sportbetrieb findet sich in diesen praktischen Umsetzungsbeispielen wieder und bekommt Anregungen für seinen Verein, Verband und Liga. Aber auch die öffentliche Sportverwaltung, hier z.B. Sportamt Pader-

gehend ab. Diesen Spagat gelte es als Verein zu meistern. Unschöne Szenen im eigenen Stadion, sei es bei den konfliktrichtigen Derbys gegen den Karlsruher SC oder aber auch unmittelbar vor der Entlassung von Markus Babel, bewertete Staudt als Ausdruck einer Gesamtunzufriedenheit, die sich dann eben beim Fußball entlade. Staudt betonte jedoch weiter, dass Themen wie Neofaschismus oder Homophobie in der Fanszene des VfB Stuttgart glücklicherweise keine Rolle spielten. Insofern lebe man fast auf einer Insel der Glückseligen.

Den zweiten Seminartag eröffnete Prof. Dr. Martin Nolte, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, mit seinem Referat zum Thema „Die Gewährleistung der Sicherheit bei Fußballspielen durch den ausrichtenden Verein und staatliche Ordnungsbehörden“. Nolte stellte das Prinzip der Verantwortungsteilung zwischen Privaten und staatlichen Stellen zur Gewähr der Sicherheit bei Fußballspielen anschaulich dar, dabei bezog er auch die Sekundärebene und damit die Frage nach der Kostenlast mit ein. Er betonte, dass die Verantwortung des Staates, resultierend aus dem Gewaltmonopol in Verbindung mit grundrechtlichen Schutzpflichten, unstrittig sei, jedoch die Vereine nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen vermöge. Auch ohne hoheitliche Befugnisse hätten diese ausreichende Möglichkeiten, ihren Teil beizutragen, so beispielsweise im Bereich der Vorbeugung und Prävention, in Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherheitspflichten, aber auch durch das Aussprechen bundesweiter Stadionverbote.

Ein regelmäßig in der politischen Diskussion wiederkehrendes Thema griff dann Heinrich Bernhardt, bis Februar 2010 Polizeipräsident von Osthessen und nach wie vor Mitglied in der Kommission Prävention und Sicherheit des DFB, in seinem Referat auf. Er widmete sich dem Thema „Die Geldentmachtung von Kosten für polizeiliche Einsätze bei kommerziellen Veranstaltungen am Beispiel der Spiele des Profi-Fußballs“. Bernhardt führte aus, dass die Frage, ob der Profi-Fußball verpflichtet werden kann, von ihm veranlasste Polizeikosten selbst zu tragen, bereits seit Beginn der 90er Jahre in der Diskussion sei. Während von Befürwortern einer Kostenübertragung auf den erheblichen Aufwand der Polizei verwiesen werde, der es dem Profi-Fußball erst ermögliche, Rekordumsätze zu generieren, werde von DFB und Ligaverband betont, dass die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung originäre Aufgabe der Polizei sei und sich der Fußball auch bereits in ganz erheblichem Maße durch die Entrichtung von Steuern an den Kosten beteilige. Bernhardt führte weiter

aus, dass jedenfalls de lege lata Kosten gegenüber Fußballvereinen nicht erhoben werden könnten, da weder allgemeine polizeirechtliche Tatbestände eine ausreichende Ermächtigunggrundlage zur Erhebung von Kosten darstellten noch Sondertatbestände in den Polizeigesetzen der Länder derzeit gegeben seien. Indes sah Bernhardt keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einführung eines Gebührentatbestandes im Polizeirecht, durch den die Vereine an entstehenden Kosten beteiligt werden könnten, soweit diese sich auf die polizeiliche Schutzpräsenz oder den Verkehrseinsatz beschränkten. Insbesondere liege kein Verstoß gegen den Grundsatz der Doppelbesteuerung vor. Die praktische Umsetzung dürfte aber nicht unproblematisch sein. Bernhardt betonte, dass aus Gründen der Gleichbehandlung aller Vereine ein einheitliches Vorgehen aller Länder erforderlich sei und dies die grundsätzliche Einvernahme von Bund und Ländern erfordere.

Zum Abschluss der zweitägigen Veranstaltung stellte Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Justus-Liebig-Universität Giessen, mögliche „Zivilrechtliche Reaktionen auf Zuschauerausschreitungen“ dar. Walker erläuterte, dass neben verbandsrechtlichen Sanktionen auch auf Grundlage zivilrechtlicher Anspruchsgrundlagen Reaktionsmöglichkeiten für Vereine und Verbänden gegenüber gewalttätige Zuschauer bestehen. Insbesondere Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche sowie daneben vorbeugende Stadionverbote seien probate und bewährte Mittel, der Gewalt entgegen zu treten. Walker beleuchtete dazu kritisch auch die viel beachtete Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30. 10. 2009 zur Zulässigkeit von Stadionverboten und betonte, dass diese zwar von grundlegender Bedeutung sei, jedoch aufgrund des bestehenden Kontrahierungszwangs der veranstaltenden Heimvereine in jedem Einzelfall eine genaue Prüfung erforderlich bleibe. Abzuwarten sei ohnehin noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dessen Urteil noch ausstehe.

Die zweitägige Veranstaltung bot ausreichend Gelegenheit zur rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung, zum fachlichen Austausch und zu angeregten Diskussionen. Gerade das Aufeinandertreffen von Justizpraktikern, Verbandsjuristen und Rechtswissenschaftlern war – wie auch in den vergangenen Jahren – ein guter Nährboden für neue Ideen und Lösungsansätze.

David Biedemann, Württembergischer Fußballverband e. V.

Deutsch-Chinesischer Sportrechtskongress 2010 in Bonn – ein internationaler Erfolg!

Vom 18. bis 20. 10. 2010 veranstaltete die Deutsche Sporthochschule Köln im Wissenschaftszentrum Bonn in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern, der Generalverwaltung des Sports der Volksrepublik China und dem Bundesinstitut für Sportwissenschaften den „Deutsch-Chinesischen Sportrechtskongress – Sport verbindet unsere Staaten“.

Nachdem in Peking im November 2009 das erste „Sportwissenschaftliche Symposium“ ausgerichtet wurde, war dieser Kongress die zweite wissenschaftliche deutsch-chinesische Veranstaltung im Bereich des Sports.

Namhafte internationale Sportrechtsexperten aus vier Ländern referierten und diskutierten aktuelle, internationale Sportrechtsthemen und dokumentierten somit eindrucksvoll den Staaten verbindenden Charakter des Sports. Nachhaltig wurde durch den Dialog und den Austausch unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen deutlich, wie der Sport Menschen, Länder und Kulturen verbindet.

Auch die 80 Teilnehmer des Sportrechtskongresses waren von der intensiven, internationalen, sportwissenschaftlichen Kooperation begeistert. Ihnen wurden im Rahmen dieses Symposiums interessante Vorträge geboten, die äußerst informative Themenschwerpunkte des Sportrechts jeweils aus chinesischer und deutscher Sicht beleuchteten.

Die dreitägige Veranstaltung, die durchgängig von Simultandolmetschern begleitet wurde, moderierte Herbert Fischer-Solms von der Deutschlandfunk-Sportredaktion.

Die Eröffnungsreden am 18. 10. hielten Dr. Christoph Bergner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Wü Qi, Vizeminister der Generalverwaltung Sport der Volksrepublik China, Jakob Kornbeck, Verwaltungsrat im Sportreferat der Europäischen Kommission, Prof. Dr. Walter Tokarski, Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln, und Dr. Johannes Horst, Kanzler der Deutschen Sporthochschule Köln.

Nach den einführenden Grußworten begann die erste Vortragsrunde, in der Verkehrssicherungspflichten im Breiten- und Spitzensport sowie zivilrechtliche Haftungsfragen thematisiert wurden. Als erster Referent trat Prof. Dr. Klaus Vieweg, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, an das Rednerpult, um den aufmerksamen Teilnehmern die zivilrechtliche Haftung bei Sportunfällen anschaulich zu erläutern. Er erörterte die Haftung der Veranstalter, aber auch die der Trainer und der Sportler selbst.

Im Anschluss daran hatte Prof. Han Yong, Capital Institute of Physical Education, das Wort. Sie berichtete über die gesetzlichen Haftungsregelungen in China, die dort bei Sportunfällen greifen. Das Plenum konnte bei ihren Ausführungen gewisse